

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

mit Zustellungsurkunde
WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
Geschäftsführung
OT Baasdorf
Feldstraße 5
06388 Köthen

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Recknagel/Frau May

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737869/737832
Telefax 0361 37-737848

antje.may@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

420.17-8711-41/13

Weimar
3. November 2015

Genehmigungsbescheid 41/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH, Feldstraße 5 in 06388 Köthen, OT Baasdorf vom 13.09.2013 (eingegangen am 16.09.2013), zuletzt ergänzt am 20.07.2015 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Halten von Legehennen (Broiler-Elterntieranlage) am Standort 04610 Meuselwitz, OT Falkenhain

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsrechtlich genehmigte Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) sowie der Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von insgesamt 69.580 Broilerelterntieren (entspricht 431,4 Großvieheinheiten - GVE*), davon 62.622 Hennen und 6.958 Hähne

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Tierplätze in den in vorhandenen 7 Ställen von 62.622 Hennen und 6.958 Hähnen auf 74.060 Hennen und 8.225 Hähne durch Ausschöpfung der unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen maximal zulässigen Platzdichte von 6,5 Tieren pro Quadratmeter auf maximal 8 Tiere pro Quadratmeter ohne bauliche Veränderungen (unter Beibehaltung der Haltungsart in Bodenhaltung, ausgestattet mit Gruppennestern zum Brüten sowie Kotgruben)
- Anpassung der Steuerung der vorhandenen Zwangslüftung

und den Betrieb der wesentlich geänderten

**Anlage zum Halten von insgesamt maximal 82.285 Broilerelterntieren (510,2 GVE*),
davon 74.060 Hennen und 8.225 Hähne**

Auf dem Grundstück in der Gemeinde 04610 Meuselwitz, OT Falkenhain, Gemarkung Falkenhain, Flur 2 und 4, Flurstücke 356, 357/8 und 357/9, 358/5 und 586, 587, 588/2.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1.	Antrag		(2 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
1.1	Allgemeine Angaben		(4 Blatt)
1.2	Inhaltsübersicht	Formblatt	(1 Blatt)
1.3	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
1.4	Kurzbeschreibung		(1 Blatt)
1.5	Angaben zum Standort		(1 Blatt)
	- Allgemeine Angaben zum Standort		(2 Blatt)
	- Topographische Karte	Maßstab 1 : 50.000	(1 Blatt)
	- Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	- Topographische Karte	Maßstab 1 : 5.000	(1 Blatt)
	- Topographische Karte	Maßstab 1 : 2.500	(1 Blatt)
	- Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	- Aussagen der Stadt Meuselwitz zum Flächennutzungsplan mit den zugehörigen Karten		(4 Blatt)
2.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		(1 Blatt)
2.1	Anlagen und Betriebsbeschreibung		(4 Blatt)
	Fließbild 1: Lageplan mit BE-Einheiten	Maßstab 1 : 1.250	(1 Blatt)
2.2	Anlagedaten		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
	Angaben zur Lüftung		(1 Blatt)
2.3	Verfahrensbeschreibung		(4 Blatt)
	Nachreichung zum Veterinärrecht vom 10.11.2014		(1 Blatt)
	BVT-Datenblatt Legehennen – Bodenhaltung		(1 Blatt)
	Fließbild: Stoffstrom bezogen auf einen Jahreszeitraum		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)

2.4	Art, Menge, Beschaffenheit der Stoffe (textliche Erläuterungen)		(1 Blatt)
2.4.1	Kalkulation gehandhabter Stoffe		(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)		
		Formblatt 2.3	(1 Blatt)
2.4.2	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.5	Sicherheitsdatenblätter		(1 Blatt)
2.5.1	VENNO VET 1		(3 Blatt)
2.5.2	VENNO VET 1 super		(5 Blatt)
2.5.3	NEOPREDISAN 135-1		(5 Blatt)
2.5.4	Propan		(5 Blatt)
2.5.5	Wofasteril®		(6 Blatt)
2.5.6	Wofasteril® SC 250		(1 Blatt)
3.	Emissionen und Immissionen		(1 Blatt)
3.1.1	Emissionen – Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge		
		Formblatt 2.5	(1 Blatt)
3.1.2	Emissionen – Massen/ Abgasreinigung	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
3.1.3	Emissionen – Quellenverzeichnis	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
3.1.4	Angaben zur Luftreinhalte (textliche Erläuterungen)		
	Immissionsprognose		(4 Blatt)
	Mindestabstand zur Wohnbebauung nach TA Luft		(1 Blatt)
	Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition nach TA Luft		(1 Blatt)
	Lageplan Mindestabstandsermittlung zur nächsten Wohnbebauung nach TA Luft		(1 Blatt)
3.2	Angaben zu Lärmemissionen und –immissionen		(1 Blatt)
3.2.1	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
3.2.2	Lärm – verursacht durch die Anlage	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
3.2.3	Angaben zum Lärmschutz (textliche Erläuterungen)		(4 Blatt)
3.2.4	Überschlägige Schallausbreitungsrechnung für die lauteste Nachtstunde		(1 Blatt)
4.	Angaben zur Anlagensicherheit		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
5.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
5.1	Plan zur Behandlung der Abfälle		
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
5.2	Angaben zu Abfällen (textliche Erläuterung)		(2 Blatt)
	Dungabnahmevertrag vom 25.03.2014		(1 Blatt)
	Abnahmevertrag des Stallreinigungswassers vom 25.03.2014		(1 Blatt)
	Übersicht Futtereinsatz und Nährstoffausscheidung – Geflügelhaltung		(1 Blatt)
	Ermittlung des mindestens notwendigen Verwertungsflächen		(1 Blatt)
	Berechnung des jährlichen Mistanfalls/ Berechnung des Nährstoffgehalts je t Mist		(1 Blatt)
6.	Brandschutz		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Lageplan für die Feuerwehr	Maßstab 1 : 1.250	(1 Blatt)
7.	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
	Angaben zur Wärmenutzung		(1 Blatt)

8.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung Maßnahmen bei Betriebseinstellung	(1 Blatt) (1 Blatt)
9.	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen Bauunterlagen	(1 Blatt)
10.	Arbeitsschutz Arbeitsschutz	(1 Blatt) Formblatt 2.15 - 2.17 (3 Blatt)
11.	Wasser-/ Abwasserwirtschaft Abwasser, Wasserversorgung Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Angaben zur Wasser-/ Abwasserwirtschaft (textliche Erläuterung)	(1 Blatt) Formblatt 2.18/1 - 2 (2 Blatt) Formblatt 2.20 (1 Blatt) (1 Blatt)
12.	Natur und Landschaft Natur und Landschaft Angaben bei Eingriffen i. S. § 14 BNatSchG	(1 Blatt) Formblatt 2.22/1 - 3 (3 Blatt) (1 Blatt)
13.	Sonstige Unterlagen Gutachten Emissions- und Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff Emissions- und Immissionsprognose für Staub Beurteilung der Immission von Bioaerosolen	(1 Blatt) (36 Blatt) (21 Blatt) (2 Blatt)
	Vorprüfungsunterlagen des Einzelfalles nach UVPG vom 16.09.2013, ergänzt am 26.02.2014	(60 Blatt)

Die geänderte Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung oder innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

- 1.3 Der Beginn der Änderung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Altenburger Land sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Altenburger Land sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen unter Nr. 55/98 vom 19.04.1999 und Nr. 11/01 vom 23.02.2004 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bilden mit diesem einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides etwas anderes festlegen, als in den v. g. Genehmigungen bestimmt wurde, sind die Nebenbestimmungen dieses Bescheides verbindlich.
- 1.6 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Luftreinhaltung

- 2.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere darf nach der Änderung in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

Stall-Nr.	Bestehende Anlage			Geänderte Anlage		
	Tierart-Broilereltern-tiere	TPL	GVE*	Tierart-Broilereltern-tiere	TPL	GVE*
1 - 7	Hennen	8.946	53,68	Hennen	10.580	63,48
	Hähne	994	7,95	Hähne	1.175	9,40
gesamt	Hennen	62.622	375,76	Hennen	74.060	446,46
	Hähne	6.958	55,65	Hähne	8.225	65,8

*...die Umrechnung in GVE erfolgt in diesem Bescheid aufgrund der höheren Lebendmasse der Broilereltern-tiere anhand der GV-Schlüssel des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit 0,0080 GV für Hähne und 0,0060 GV für Hennen

- 2.2 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten.
Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Wände sowie ständige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen. Die Einstreu muss trocken sein und in ausreichender Menge eingestreut werden.
- 2.3 Die jeweilige Lüftungsanlage aller Ställe ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 und VDI 3472 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.

- 2.4 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.
- 2.5 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der angepassten Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagelieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Altenburger Land nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.6 Die Abluftkanäle sind turnusmäßig, mindestens nach jedem Ausstallvorgang vom Staub zu säubern.
- 2.7 Die Entmistung der Kotgruben hat turnusmäßig nach der Haltungsperiode zu erfolgen. Der Geflügelkot und der bei der turnusmäßigen Stallberäumung anfallende Festmist sind unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen und abzudecken.
- 2.8 Eine Zwischenlagerung von Festmist auf dem Anlagengelände ist nicht gestattet. Der nach dem Ausstallen der Tiere anfallende Festmist ist nach dem Ausschleiben unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen. Der Geflügelkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.
- 2.9 Änderungen zu Abnahmeverträgen des Geflügelkotes/Festmist und des Reinigungswassers sowie der Nachweis der ausreichenden Ausbringungsfläche sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Altenburger Land rechtzeitig vorzulegen.
- 2.10 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z. B. Ausfall der Lüftung) muss eine Alarmanlage vorhanden sein.

Lärmschutz

- 2.11 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 33 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Karl-Marx-Straße 1“ in Falkenhain nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI 26/98).

Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist nicht erforderlich.

- 2.12 Der andere anlagenbedingte Transportverkehr ist nur werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss vom Arbeitgeber (Betreiber der Anlage) eine Gefährdungsbeurteilung (GFB) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheits-

verordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der GFB, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich ist. Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen sind an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren.

4. Erfordernisse zum vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutzes

- 4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu überarbeiten. Dieser ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zweimal der Feuerwehr Meuselwitz und einmal der Brandschutzdienststelle im Landratsamt Altenburger Land zu übergeben.
- 4.2 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu überarbeiten.
- 4.3 Zutrittsmöglichkeiten zu Gebäuden bzw. Anlagen, die nicht mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet sind, müssen mit einem Schlüsselrohr „Feuerwehr – Schließung Altenburger Land“ ausgestattet werden. Der Standort für den raschen, zweckmäßigen und gewaltfreien Zutritt der Feuerwehr ist mit dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz/baulicher Brandschutz im Landratsamt Altenburger Land abzustimmen.
- 4.4 Die Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der zuständigen Feuerwehr Meuselwitz abzustimmen (jeweils für außerhalb bzw. während der Betriebszeiten).
- 4.5 Für die geänderte Anlage ist eine Löschwasserversorgung entsprechend Arbeitsblatt W 405 von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden vorzuhalten. Dafür ist zu prüfen, ob der vorhandene Löschteich wieder instandgesetzt werden kann oder es ist ein entsprechender Hydrant auf dem Anlagengelände zu errichten. Die Entnahme des Löschwassers und der Aufstellplatz für die Löschfahrzeuge der Feuerwehr sind nachzuweisen und mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Altenburger Amt abzustimmen.
- 4.6. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Blitzschutzanlagen auf allen Gebäuden zu überprüfen.

5. Veterinär- und tierseuchenschutzrechtliche Erfordernisse

Über den Luftwechsel der Zwangslüftung in den Ställen ist zu gewährleisten, dass ein NH₃-Gehalt im Aufenthaltsbereich der Tiere von 10 cm³ pro m³ Luft nicht überschritten wird. Ein Lüftungsgutachten mit Angabe der Mindestlüftraten zur Sicherung der geforderten Parameter ist vor Erhöhung des Tierbestandes vorzulegen.

Vier bis acht Wochen nach Neubelegung und vier Wochen vor Ausstellung ist eine Messung des NH₃-Gehaltes im Aufenthaltsbereich der Tiere von einem autorisierten Ingenieurbüro durchzuführen.

6. Chemikalienrechtliche Erfordernisse - Biozide

- 6.1 Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Biozide, zu erfolgen.

6.2 Es dürfen

- nur nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassene Biozid-Produkte sowie darüber hinaus
- nur nach Biozid-Meldeverordnung bei der Bundesstelle für Chemikalien (der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gemeldete Biozid-Produkte

eingesetzt werden. Dabei sind die Übergangsregelungen des § 28 Abs. 8 und 9 Chemikaliengesetz (ChemG) entsprechend zu beachten.

6.3 Für die in der geänderten Anlage einzusetzenden Biozid-Produkte ist der unteren Chemikaliensicherheitsbehörde im Landratsamt Altenburger Land spätestens bis drei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine entsprechende Liste zu übergeben, die folgende Angaben zu den einzelnen Biozid-Produkten enthält:

- Produktname,
- Informationen zu den Zielorganismen,
- Biozidwirkstoff im Biozidprodukt,
- Produktart und
- Biozid-Zulassungsnummer nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder Registriernummer nach Biozid-Meldeverordnung.

Für Biozid-Produkte, die gefährliche Stoffe und Gemische i. S. des ChemG sind, sind die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter nach Nebenbestimmung 6.5 beizufügen.

6.4 Der Anlagenbetreiber hat eine ordnungsgemäße Verwendung der Biozid-Produkte sicherzustellen. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass

- die Biozid-Produkte nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden,
- die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
- der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum begrenzt wird.

Dies ist u. a. durch eine entsprechende Vertragsgestaltung bei der Verpflichtung von Lohnunternehmen zum Einsatz der Biozide, z. B. für die Nagetierbekämpfung oder Desinfektion der Ställe, in der Anlage abzusichern. Die Serviceverträge sind in der Betriebsstätte für Kontrollen der Behörden bereit zu halten.

Der Anlagenbetreiber hat den Einsatz der verwendeten Mittel (Eigen- und Fremdeinsatz) zu kontrollieren.

6.5 Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für entsprechende Stoffe/Gemische/Biozide ab der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzuhalten, z. B.:

- zur Stallreinigung und Stalldesinfektion,
- Hygiene- bzw. Pflegemittel zur Anwendung am Tier,
- als Trinkwasserzusatz und Futterergänzungsmittel,
- zur Reinigung und Desinfektion des Tränkwassersystems,
- zur Personalhygiene durch hygienische Handwaschung, durch Händedesinfektion und Stiefeldesinfektion,
- zur Insekten- und Schadnagerbekämpfung in den Ställen u. ä.

- 6.6 Sollen künftig andere als die entsprechend Nebenbestimmung 6.3 angegebenen Stoffe, Gemische bzw. Biozid-Produkte eingesetzt werden, so ist dies mindestens 4 Wochen vor der Verwendung unter Angabe des Produktnamens der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land schriftlich anzuzeigen. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ist ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Für Biozide sind außer der Angabe des Produktnamens, der Biozid-Zulassungsnummer bzw. der Biozid-Meldenummer auch Informationen zu den Zielorganismen und zu der Produktart einzureichen.
- 6.7 Bei der Lagerung der in der Anlage eingesetzten Chemikalien sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510 einzuhalten.

4.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	3.720,00 Euro
Auslagen in (der tatsächlich entstandenen) Höhe von	381,70 Euro.

Der Betrag von **4.101,70 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80 8205 0000 3004 4441 17
SWIFT-Adresse(BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334155031323** (bitte unbedingt angeben !)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung für diese Kosten erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 13.09.2013, zuletzt geändert am 20.07.2015, beantragte die Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH, Feldstraße 5 in 06388 Köthen, OT Baasdorf die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zum Halten von Legehennen (Broiler-Elterntieranlage) am Standort 04610 Meuselwitz, OT Falkenhain, der Gemarkung Falkenhain, Flur 2, Flur 2 und 4, Flurstücke 356, 357/8 und 357/9, 358/5 und 586, 587, 588/2.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheiden Nr. 55/98 vom 19.04.1999 und Nr. 11/01 vom 23.02.2004 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gemäß §§ 4 und 16 BImSchG genehmigt wurde.

Der Gegenstand der geplanten Änderung nach § 16 BImSchG sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Tierplätze in den in vorhandenen 7 Ställen von 62.622 Hennen und 6.958 Hähnen auf 74.060 Hennen und 8.225 Hähne durch Ausschöpfung der unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen maximal zulässigen Platzdichte von 6,5 Tieren pro Quadratmeter auf maximal 8 Tiere pro Quadratmeter ohne bauliche Veränderungen (unter Beibehaltung der Halterungsart in Bodenhaltung, ausgestattet mit Gruppennestern zum Brüten sowie Kotgruben),
- Anpassung der Steuerung der vorhandenen Zwangslüftung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung von Geflügel mit 74.060 Hennen und 8.225 Hähnen (gesamt 82.285 Tierplätze), die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) unter Nr. 7.1.1. Spalte 1 aufgeführt und mit Buchstabe X gekennzeichnet ist.

Gemäß § 3e UVPG sind Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben nicht zwingend einer UVP zu unterziehen, sondern bedürfen nach Maßgabe des § 3c UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalls. Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 3c i. V. m. § 3e des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen. Maßgeblich für die Prüfung waren Unterlagen (unter Punkt 14 des Antrages) zu den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls sowie die unter Punkt 13 des Antrags beigefügte Immissionsprognose.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Mit Schreiben vom 23.07.2014 erfolgte eine Mitteilung an die Antragstellerin über die Entscheidung zur Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren.

Entsprechend § 3 a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger unter Nr. 17/2015 am 27.04.2015 und auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt gegeben.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Die Legehennenanlage (Broiler-Elterntieranlage) mit den zugehörigen Anlagen ist aufgrund der Einordnung der Anlage in Nr. 7.1.1.1 (Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen) gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IE-RL; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Da der vorliegende Antrag noch vor dem 07.01.2014 (Übergangsfrist des Gesetzgebers) gestellt wurde, war dieser Sachverhalt im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

Aufgrund einer Flurstücksbereinigung erfolgte gegenüber den bisherigen Bescheiden eine Flurstückskorrektur dahingehend, dass aus den beiden Teilen des ehemaligen Flurstücks 357/5 (Flur 4) nunmehr die Flurstücke 357/8 und 357/9 entstanden sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 41/13 registriert. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der Unterlagen folgende Behörden am 21.10.2014 im Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung IV, Referat 420 – Immissionsschutz, SG Lärmschutz
Referat 450 – Abwasser,
- Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Oberste Forstbehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz.

Die Obere Wasserbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes und die Untere Wasserbehörde, die Untere Abfallbehörde, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Baubehörde des Landratsamtes Altenburger Land sowie die Oberste Forstbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (jetzt Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) verzichteten auf die Erteilung von Nebenbestimmungen.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena wurde zur Prüfung und Bewertung der Immissionsprognose einbezogen.

Die Stadt Meuselwitz als zuständige Gemeinde für den Ortsteil Falkenhain wurde mit Schreiben vom 21.10.2014 hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB mit einbezogen.

Mit Beschluss vom 28.11.2014 unter Beschlussnummer BA-016/2014 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 28.10.2015 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV, Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Artikel 1, § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus-Emissionshandels vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), , zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. S. 566), sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV, in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Der Anlagenstandort wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Agrarwirtschaft/Tierhaltung“ ausgewiesen.

Im Rahmen des Vorhabens wird die Tierplatzzahl von 69.580 auf 82.285 erhöht. Der Neubau von Stallgebäuden bzw. der Anbau an vorhandene ist hierbei nicht vorgesehen. Eine Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB ist demnach in vorliegendem Fall nicht gegeben, da es sich um keine bauliche Erweiterung des Betriebs handelt.

Für Gerüche wurde mittels Abstandsbetrachtung nach TA Luft nachgewiesen, dass sich das Anlagengelände außerhalb des Mindestabstandes befindet. Der für Gerüche maßgebliche Mindestabstand vom Emissionsschwerpunkt der Anlage nach der geplanten Erweiterung beträgt 419 m, die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 450 m vom Emissionsschwerpunkt der Anlage. Somit sind auch im ungünstigsten Fall keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Gerüche zu besorgen. Im Umfeld der Anlage sind keine weiteren Tierhaltungsanlagen oder andere Geruchsemitenten vorhanden.

Die zu erwartenden Auswirkungen durch Ammoniak und Stickstoff sowie Staub wurden in einer Immissionsprognose vom 17.02.2014, zuletzt ergänzt am 20.08.2014, erstellt durch das Büro für Immissionsschutz LMS Agrarberatung GmbH Rostock, für 7 Beurteilungspunkte ausgewiesen.

Der Mindestabstand durch Einwirkung von Ammoniak (nach Anhang 1 TA Luft) zu empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme im Hinblick auf die Anforderungen der Nummer 4.8 TA Luft für das Vorliegen von Anhaltspunkten für erhebliche Nachteile durch Schädigung von Pflanzen liegt im vorliegenden Fall bei 1.064 m. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich Acker- und Grünflächen sowie Laubwälder, insbesondere auch einige besonders geschützte Biotop (z. B. das NSG „Phoenix Nord“), aber keine besonders empfindlichen Natura 2000-Gebiete.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung kann festgestellt werden, dass die Konzentrationen an Ammoniak, die über den Wirkpfad Luft im Plan-Zustand erreicht werden kann, an keinem Beurteilungspunkt die Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ bzw. zusammen mit der Hintergrundbelastung die Gesamtbelastung von $10 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ erreicht, so dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak gegeben sind. An den betrachteten Beurteilungspunkten wurde eine Zusatzbelastung der Gesamtanlage von maximal $1,8 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ berechnet, höhere Konzentrationen wurden hauptsächlich für das Anlagengelände selbst prognostiziert, auf den umliegenden Flächen nahm die Konzentration an Ammoniak stark ab.

Die Beurteilung der Stickstoffdeposition für stickstoffempfindliche Pflanzen ist gemäß Nr. 4.8 TA Luft durchzuführen, wobei zur Bewertung der Ergebnisse in der TA Luft keine abschließende Regelung getroffen ist. Die Bewertung erfolgt daher in Anlehnung an die Erkenntnisse der Veröffentlichung des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (BLAI). Der Leitfaden der BLAI ist ausdrücklich nur für stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme mit einer Flächengröße von $\geq 0,1$ ha anzuwenden, nicht für einzeln stehende Pflanzen. Gemäß Leitfaden der BLAI ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, wenn die Zusatzbelastung der Stickstoffeinträge durch die Gesamtanlage $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnung der Stickstoffdeposition wurde festgestellt, dass an allen Analysepunkten die Werte unter dem Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegen, somit können Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der vorhabensbedingten Stickstoffdeposition entsprechend Anhang 1 der TA Luft ausgeschlossen werden.

Für Natura 2000-Gebiete als besonders schutzwürdige Lebensräume wurde ein Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ festgelegt, unterhalb derer die Wirkung durch Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge unabhängig von der Größe der Gesamtbelastung empirisch nicht mehr nachweisbar sind. Dieses wurde in der Stickstoffprognose als vollständig in einem Kreis mit einem Radius von etwa 3,2 km um den Emissionsschwerpunkt der Anlage liegend berechnet.

Im Ergebnis der Berechnungen kann festgestellt werden, dass sich die in großer Entfernung vom Anlagenstandort befindlichen Natura 2000-Gebiete nicht im Wirkungsbereich der Anlage befinden. Da sich alle im Umkreis der Anlage vorhandenen Natura 2000-Gebiete in einem Abstand von mehr als 5 km vom Anlagenstandort befinden, liegt die vom geplanten Vorhaben verursachte Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition in den umliegenden Natura 2000-Gebieten deutlich unterhalb des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und somit liegen diese Natura 2000-Gebiete offensichtlich außerhalb des sogenannten Wirkraumes der Anlage nach der wesentlichen Änderung.

Erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Stickstoffdeposition können entsprechend Anhang 1 TA Luft ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Immissionsprognose für die zu erwartenden Auswirkungen durch Staub wird festgestellt, dass die Zusatzbelastung an Feinstaub durch die Anlage nach der geplanten Änderung an keinem Beurteilungspunkt das Irrelevanzkriterium von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht. (am ersten Wohnhaus in Falkenhain wurde eine Zusatzbelastung von $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$, am ersten Wohnhaus in Bünauroda eine Zusatzbelastung von $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet).

Ebenso wurde festgestellt, dass die Zusatzbelastung der Staubdeposition durch die Anlage nach der geplanten Änderung an keinem Beurteilungspunkt das Irrelevanzkriterium von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ erreicht. (am ersten Wohnhaus in Falkenhain wurde eine Zusatzbelastung von $9,2 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$, am ersten Wohnhaus in Bünauroda eine Zusatzbelastung von $0,9 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ berechnet).

Gemäß TA Luft war somit eine Bestimmung der Immissionskenngrößen für Feinstaub und für Staubdeposition nicht erforderlich, weil in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Auswirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Belastung der Luft mit Staub aus der Tierhaltung wird sich auf das unmittelbare Umfeld der Anlage beschränken.

Durch Tierhaltungsanlagen können auch Bioaerosole emittiert werden, die Bestandteil des Gesamtstaubes und auch des Schwebstaubes in den Stallgebäuden sind und über die Lüftungsanlage an die Außenluft abgegeben werden. Im Rahmen einer Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft ist zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen durch

Bioaerosole zu besorgen sind. Hierzu ist in der TA Luft keine abschließende Regelung getroffen, die Bewertung wird daher in Anlehnung an den Anhang I zum Leitfaden „Bioaerosole“ durchgeführt. Danach ist für Erweiterungen von Geflügelanlagen, die sich in einem Abstand kleiner 500 m zur nächsten Wohnbebauung befinden, für die eine ungünstige Ausbreitungssituation vorliegt, für die eine weitere Vorbelastung in einem Radius von 1.000 m existiert bzw. in deren Umfeld empfindliche Nutzungen oder Beschwerden (z. B. durch spezifische Erkrankungsbilder) vorliegen, die Irrelevanz der Staubbelastung zu prüfen. Die Anlage befindet sich in einem Abstand von weniger als 500 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Eine ungünstige Ausbreitungssituation (z. B. durch Kaltluftinflüsse in Richtung Wohnbebauung) ist nicht auszuschließen. Im Umkreis von 1.000 m befinden sich keine weiteren Vorbelastungen bioaerosolemittierender Anlagen. In der Nähe befinden sich auch keine empfindlichen Nutzungen (z. B. Krankenhäuser) und es liegen keine Kenntnisse oder Informationen vor, dass im Umkreis der Anlage gesundheitliche Schädigungen oder Beschwerden der Anwohner aufgetreten sind.

Da sich Keime und Endotoxine ähnlich wie Staub ausbreiten, kann von einer starken Minderung der Immissionen durch Bioaerosole bei zunehmender Entfernung vom Stallgebäude ausgegangen werden. Durch die Ausrüstung der Anlage entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik sowie durch ihre Bewirtschaftung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis wird der Vermeidung von Keim- und Staubemissionen beim Betrieb der Anlage Rechnung getragen. Da die Prüfung der Irrelevanz für Schwebstaub und Staubbiederschlag, wie bereits ausgeführt, ergab, dass die Irrelevanzgrenze für Schwebstaub und Staubbiederschlag durch die vorhabensbedingte Zusatzbelastung nicht erreicht wurde und insbesondere auch keine weitere Vorbelastung durch bioaerosolemittierender Anlagen bzw. besonders empfindliche Nutzungen im Umkreis der Anlage vorhanden sind, sind weitere Prüfschritte gemäß LAI-Leitfaden „Bioaerosole“ nicht erforderlich. Bioaerosole heben sich an der Wohnbebauung aus der Hintergrundbelastung nicht hervor. Signifikante vorhabensbedingte umwelthygienisch unerwünschte Erhöhungen der ortsüblichen Konzentrationen von Bioaerosolen können ausgeschlossen werden, damit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Bioaerosole nicht zu besorgen.

Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass Natura 2000-Gebiete aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabensgebiet nicht betroffen sind. Die vorhandenen Biotope, die sich im Untersuchungsraum befinden, zählen nicht zu den besonders stickstoffempfindlichen Biotopen. Die Erhöhung der Besatzdichte der Legehennen in der bestehenden Stallanlage führt zu keinem Eingriff im Sinne § 4 Bundesnaturschutzgesetz. Anhand der vom Vorhabensträger in den Antragsunterlagen vorgelegten Ammoniak- und Stickstoffprognose wurde nachgewiesen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen nachteiliger Beeinträchtigungen durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vorliegen. Auch an den umliegenden Wohnbebauung werden die zulässigen Schwellenwerte für Gerüche und Staub eingehalten, ebenso ist nicht mit einer signifikanten vorhabensbedingten umwelthygienisch unerwünschte Erhöhungen der ortsüblichen Konzentrationen von Bioaerosolen zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Die Behörde hat daher auf Antrag der Antragstellerin dem Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt. Aus den Antragsunterlagen war ersichtlich, dass die Emissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter an diesem Standort verursachen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV wurde innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG nicht durchgeführt, da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab,

dass die Änderung bzw. Erweiterung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, bis auf die im Folgenden begründete, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die lärmschutzrechtliche Nebenbestimmung 2.12 wurde antragsgemäß festgelegt.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531 ff.) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4), hier: Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.5.

In dem den Antragsunterlagen beigefügten Formblatt 1.2 sind Null Euro Investitionskosten ausgewiesen. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Änderungsmaßnahme, die aufgrund der Genehmigung vorgenommen werden darf, einschließlich Mehrwertsteuer. In dem Fall, dass die Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, ist die Gebühr nach Nr. 2.1.5 entsprechend der Anlage (Teil A, Abschnitt 4) der ThürVwKostOMLFUN zwischen 500,00 und 5.000,00 € festzusetzen.

Gemäß § 21 Abs. 4 S. 1 ThürVwKostG sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Zudem darf gemäß Satz 2 die Gebühr den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für deren Empfänger belastend wirkt.

Die beantragte Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 u. 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.1.1 (Anh. 1 4. BImSchV) einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Weil die Voraussetzungen erfüllt waren, konnte antragsgemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zur Anwendung kommen, d. h. das Gen.- Verf. wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt. Es war ein vollständiges Genehmigungsverfahren (hier wie Verfahrensart „V“) unter Einbeziehung von 11 Fachbehörden und Stellen, deren Belange abzu prüfen waren, durchzuführen.

Für die Bemessung der Gebührenhöhe ist der Verwaltungsaufwand, der üblicherweise für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung anfällt, mit dem in dem vorliegenden Verfahren angefallenen Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu vergleichen. Dem Umstand, dass einem beantragten Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben werden konnte, wurde bei der Gebührenfestsetzung dahingehend Rechnung getragen, dass nicht die Obergrenze für die Gebühr nach Nr. 2.1.5 herangezogen wurde.

Die Gebührenbemessung erfolgte in Anlehnung an die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 13. März 2013, ANLAGE Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 1.4 - Gebühren nach dem Zeitaufwand - für Beamte des mittleren Dienstes (Nr. 1.4.1.3): je 15 Min. 12,00 Euro, für Beamte des gehobenen Dienstes (Nr. 1.4.1.2): je 15 Min. 14,50 Euro und für Beamte des höheren Dienstes (Nr. 1.4.1.1): je 15 Min. 19,00 Euro. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurden 62 Stunden für gehobenen Dienst (58,00 €/h), 1 Stunde für mittleren Dienst (48,00 €/h) und 1 Stunde für höheren Dienst (76,00 €/h) und damit eine Gesamtgebühr in Höhe von 3.720,00 Euro ermittelt.

Die erhobene Gebühr liegt im oberen Bereich des nach Nr. 2.1.5 ThürVwKostOMLNU bestimmten Gebührenrahmens von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro und ist für den Antragsteller nicht unbillig. In Anbetracht all dieser Erwägungen erscheint die festgesetzte Gebührenhöhe für den vorliegenden Genehmigungsbescheid auf jeden Fall gerechtfertigt.

Deshalb wurde eine Gebühr in Höhe von 3.720,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2015 am 27.04.2015: 381,70 Euro erhoben.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von 4.101,70 Euro.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z. B. Aufhebung Trinkwasserschutzzone, Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
9. Die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die wesentlich geänderte Anlage ist für die Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) nicht möglich.
Die Geräusche der betreffenden Anlage unterschreiten in der Tagzeit an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Dies hat zur Folge, dass für die Tagzeit keine Schallpegel- Immissionsanteile festgelegt werden können.
Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde beim Landratsamt Altenburger Land hat die Möglichkeit, gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke
Referatsleiter
m. d. W. d. G. b.

Verteiler:

1. Ausfertigung: WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
OT Baasdorf
Feldstraße 5
06388 Köthen

Kopien

1 x Stadtverwaltung Meuselwitz
Bauamt
Rathausstraße 1
04610 Meuselwitz

1 x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera

Landratsamt Altenburger Land
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

1 x Untere Bauaufsichtsbehörde
1 x Untere Brand-,Katastrophenschutz- und Rettungsdienstbehörde
1 x Untere Immissionsschutzbehörde
1 x Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde
1 x Untere Wasserbehörde
1 x Untere Naturschutzbehörde
1 x FD Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

1 x Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450 - Abwasser

1 x Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat 55
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt